























## Beiblatt zur Bestätigung der betrieblichen Zusatzpraxisphasen im Rahmen einer dualen Studienvariante an der Hochschule Kempten

Die Ausbildungsstelle

Anschrift:

Straße:

PLZ:

Ort:

E-Mail:

Homepage:

bestätigt,

\_\_\_\_\_  
(Name)

\_\_\_\_\_  
(Email-Adresse)

Student

Studentin

der Hochschule Kempten im Studiengang

für die Zeit vom

bis

in den Zusatzpraxisphasen zu begleiten.

### Betriebliche Praxisphasen

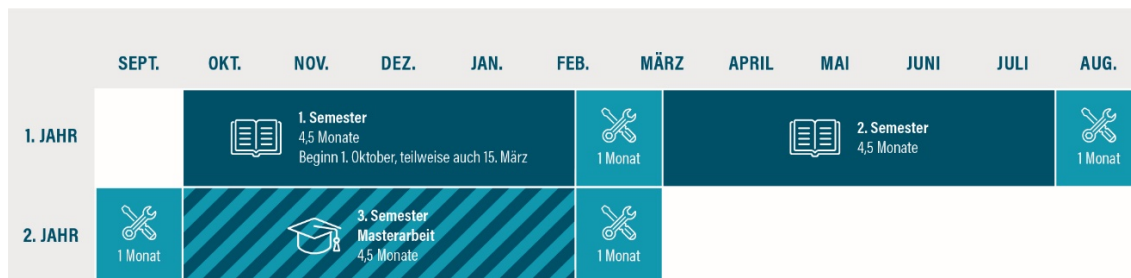


Abbildung 1: Zeitliche Organisation der Praxisphasen - Beginn Wintersemester

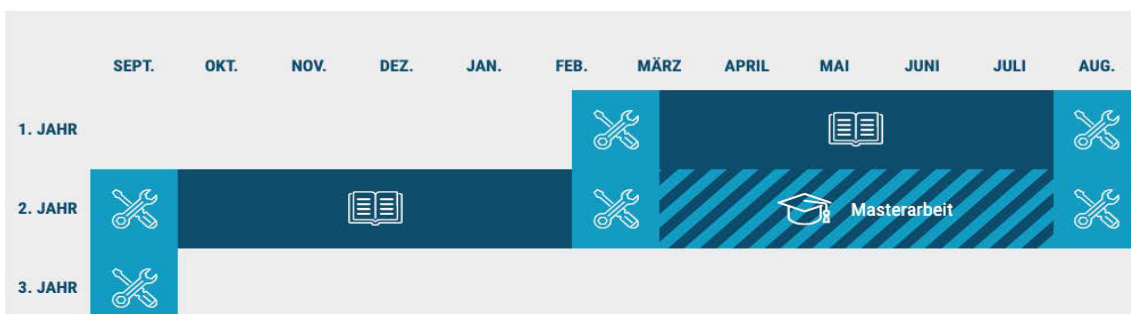


Abbildung 2: Zeitliche Organisation der Praxisphasen - Beginn e semester

Ausbildungsbeauftragte/r für diese Zeit ist \_\_\_\_\_.

erreichbar unter der E-Mail-Adresse \_\_\_\_\_ und Tel.-Nr. \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift, Firmenstempel)

Die Hochschule Kempten stimmt der Ableistung der betrieblichen Zusatzpraxisphasen bei vorstehender Ausbildungsstelle zu. Die Ansprechstelle für alle inhaltlichen und fachlichen Fragen ist die/der Praxisbeauftragte des Studienganges, gemäß der (PrS) Satzung über die praktischen Studiensemester.

Kempten, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
(Praxisbeauftragte/r / Professor)

**In Ergänzung zu diesem Beiblatt finden Sie den Arbeitsvertrag über die duale Studienvariante in Kopie.**

## Hinweise zur Ableistung der betrieblichen Zusatzpraxisphasen

(1) Die Ausbildungsstelle verpflichtet sich,

1. den Studenten/die Studentin in der angegebenen Zeit für das o.g. betrieblichen Zusatzpraxisphasen entsprechend dem Ausbildungsplan und den genannten weiteren Bestimmungen auszubilden und fachlich zu betreuen,
2. dem/der Studierenden vor Beginn der betrieblichen Zusatzpraxisphasen eine Bestätigung auszustellen, dass die Praxisphase bei dem Praxispartner für die jeweilige studiengangsspezifische Mindestdauer abgeleistet wird. Der Anerkennung dieses Zeitraums als Praxisphase muss durch die Hochschule zugestimmt werden.
3. ihm/ihr die Teilnahme an den praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen und an Prüfungen zu ermöglichen. Es besteht keine Verpflichtung für die Ausbildungsstelle, den Studenten/die Studentin für eine Teilnahme an Lehrveranstaltungen aus theoretischen Studiensemestern oder Allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtfächern freizustellen.
4. dem vom Studenten/von der Studentin zu erstellenden Bericht zu überprüfen und abzuzeichnen sowie sich über den Studienfortschritt zu informieren
5. rechtzeitig ein Zeugnis auszustellen, das sich nach den jeweiligen Erfordernissen des Ausbildungsziels auf den Erfolg der Ausbildung erstreckt sowie den Zeitraum der abgeleisteten Praxis und etwaige Fehlzeiten ausweist,
6. eine(n) Ausbildungsbeauftragte(n) zu benennen.

(2) Der Student/Die Studentin verpflichtet sich,

1. die gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen und hierbei die tägliche Ausbildungszeit, die der üblichen Arbeitszeit der Ausbildungsstelle entspricht, einzuhalten.
2. die im Rahmen des Ausbildungsplans übertragenen Ausführungen sorgfältig auszuführen,
3. den Anordnungen der Ausbildungsstelle und der von ihr beauftragten Personen nachzukommen,
4. die für die Ausbildungsstelle gültigen Ordnungen, insbesondere Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie Vorschriften über die Schweigepflicht zu beachten,
5. fristgerecht einen Bericht nach den einschlägigen Richtlinien der Hochschule zu erstellen, aus dem Inhalt und Verlauf der praktischen Ausbildung ersichtlich sind und der Ausbildungs-stelle sein/ihr Fernbleiben unverzüglich anzuzeigen.

(3) Während der Praxisphasen steht dem Studenten/der Studentin ein Erholungsurlaub in der Regel nicht zu. Unterbrechungen durch Urlaub oder Krankheit sind grundsätzlich nachzuholen (Ausnahmen s. § 2 Abs. 3 PrSV).

(4) Der Student/Die Studentin ist während der betrieblichen Zusatzpraxisphasen im Inland kraft Gesetzes gegen Unfall versichert (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 des Siebten Buches des Sozialgesetzbuches - SGB VII). Im Versicherungsfall übermittelt die Ausbildungsstelle auch der Hochschule einen Abdruck der Unfallanzeige.

(5) Für betriebliche Zusatzpraxisphasen im Ausland hat der Student/die Studentin selbst für einen ausreichenden Kranken-, Unfall- und Haftpflichtversicherungs-schutz Sorge zu tragen.